

Unser Zeichen

Telefon

Fax

Datum

EU-Ausschreibung

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Leistung: Rahmenverträge für Honorarenergieberatung im Hause privater Verbraucher im Rahmen des Projektes "ENERGIE2020"

Übermittlung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union am 15.09.2017 mit der Referenz-Nr. 2017-127404 (17-386266-001)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. beabsichtigt, die o.g. Leistung in vier Losen im offenen Verfahren zu vergeben.

Der Leistungszeitraum erstreckt sich vom 02.01.2018 bis 31.10.2020.

Die Leistung ist in mehrere Gebietslose aufgeteilt. Je Gebietslos wird eine Rahmenvereinbarung mit mehreren Bietern geschlossen.

Leistungsorte sind Kreise, kreisfreie Städte und Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Der jeweilige Erfüllungsort (Leistungsort) der Beratungsleistungen ergibt sich aus den einzelnen Losen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

Vertragliche Grundlagen:

- a) Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
- b) Bewerbungsbedingungen (Anlage 2)
- c) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verbraucherzentrale NRW e.V. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen (Anlage 4)
- d) Musterrahmenvereinbarung über freie Mitarbeit (Anlage 5)
- e) Hinweise für freie Mitarbeiter/-innen zur Durchführung der Energieberatung (Anlage 3)
- f) Angebotsformular (Anlage 6)
- g) Besondere Vertragsbedingungen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen zur Kontrolle der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem TVgG NRW und Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen/VOL) für die Vergabe von Dienstleistungen (Anlage 11)

Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN: DE44300501100036009702
BIC: DUSSEDE33

Ust.-IdNr. DE 119496546
Steuer-Nr. 106/5758/0849

Verwaltungsratsvorsitz
Erwin Knebel
Jürgen Effenberger (stellv.)
Ansbyll Rücker (stellv.)
Vorstand
Wolfgang Schuldzinski



Im Übrigen gilt deutsches Recht.

II. Ihr unterschriebenes Angebot schicken Sie uns bitte bis zum 23.10.2017 um 12:00 Uhr (**Angebotsfrist**) mit den erforderlichen Unterlagen (s. unten III.) in einem doppelt verschlossenen Briefumschlag zu. Der innere verschlossene Umschlag mit dem Angebot ist mit dem beiliegenden Angebotszettel (Anlage 15) zu kennzeichnen.

Der äußere verschlossene Umschlag trägt die Anschrift

Verbraucherzentrale NRW e.V.
Bereich Energie / ENERGIE2020
z. Hd. von Gabriele Rau
Mintropstr. 27
40215 Düsseldorf

Die Angebots- und Verhandlungssprache ist Deutsch.

Es können Angebote für ein Los oder zwei Lose abgegeben werden.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

III. Folgende Erklärungen und Nachweise sind mit dem Angebot mit Ihrer Unterschrift vorzulegen:

1. Zur Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

- EU-weite Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (Formblatt 4d)

2. Zur Prüfung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit

- Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden in Höhe von € 250.000,- je Versicherungsfall
- Eigenerklärung zur beruflichen Leistungsfähigkeit (Anlage 14)

c. Weitere Angaben zum/zur Bieter/in

- Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentlohnung (Formblatt 4b, bei Angabe von mehr als 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Angebotsformular (Anlage 6), bezieht sich nicht auf Beschäftigte, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland tätig sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen)
Der zuvor genannte Nachweis ist von Ihnen im Fall einer an Sie beabsichtigten Zuschlagserteilung nach Aufforderung durch die Verbraucherzentrale NRW, innerhalb einer Frist von 3 Werktagen vorzulegen. Die Frist beginnt ab dem Tag, der auf die Absendung dieser Aufforderung folgt. Sollten Sie den geforderten Nachweis nicht innerhalb dieser Frist vorlegen, so wird Ihr Angebot von der Wertung ausgeschlossen.
- Erklärung nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (Formblatt 4L, bezieht sich nicht auf Beschäftigte, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland tätig sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen)
- Fragebogen zur Selbstständigkeit (Anlage 13)
- gegebenenfalls Erklärung Bietergemeinschaften (Formblatt 4f)

- gegebenenfalls Erklärung zur beabsichtigten Beauftragung von Unterauftragnehmern (Formblatt 4g und Formblatt 4m)
Wenn Sie beabsichtigen, in Bezug auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens in Anspruch zu nehmen oder Auftragsteile an andere Unternehmen zu vergeben, ist das Formblatt 4g dem Angebot beizufügen und das Formblatt 4m bei beabsichtigter Zuschlagserteilung nach Aufforderung durch die Verbraucherzentrale NRW innerhalb einer Frist von 3 Werktagen einzureichen.
Die Frist beginnt ab dem Tag, der auf die Absendung dieser Aufforderung folgt. Sollten Sie die geforderten Nachweise nicht innerhalb dieser Frist vorlegen, so wird Ihr Angebot von der Wertung ausgeschlossen.
- ausgefülltes Angebotsformular (Anlage 6)

Bei beabsichtigter Beauftragung von Unterauftragnehmern sind die folgenden Erklärungen und Nachweise auch für diese beizubringen:

1. Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentlohnung (Formblatt 4b, nur ab einem Wert der Unterauftragsvergabe von 20.000,- Euro ohne Umsatzsteuer, bezieht sich nicht auf Beschäftigte, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland tätig sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen). Formblatt 4b ist von Ihnen im Fall einer an Sie beabsichtigten Zuschlagserteilung nach Aufforderung durch die Verbraucherzentrale NRW, innerhalb einer Frist von 3 Werktagen vorzulegen. Die Frist beginnt ab dem Tag, der auf die Absendung dieser Aufforderung folgt. Sollten Sie den geforderten Nachweis nicht innerhalb dieser Frist vorlegen, so wird Ihr Angebot von der Wertung ausgeschlossen.
2. Erklärung nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (Formblatt 4L, bezieht sich nicht auf Beschäftigte, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland tätig sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen)
3. Fragebogen zur Selbstständigkeit (Anlage 13)

IV.

1. Fragen zu den Vergabeunterlagen sind spätestens **bis zum 11.10.2017** an folgende Adresse schriftlich, per E-Mail oder Fax zu richten an:

Verbraucherzentrale NRW e.V.
Bereich Energie ENERGIE2020
z. Hd. von Gabriele Rau
Mintropstr. 27
40215 Düsseldorf

E-Mail: ausschreibungen.energie@verbraucherzentrale.nrw

Die von Ihnen eingereichten Fragen und erteilten Antworten sowie etwaigen Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen werden im Internet unter www.verbraucherzentrale.nrw/ausschreibungen allen Bietern in anonymisierter Form zugänglich gemacht.

2. Die Angebotsfrist ist eine Ausschlussfrist und endet am **23.10.2017 um 12:00 Uhr**. Bis zu diesem Zeitpunkt können Angebote berichtigt, geändert oder schriftlich zurückgezogen werden. Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebotes sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

Danach sind Sie **bis zum 19.12.2017** an Ihr Angebot gebunden (**Bindefrist**).

Für die Erstellung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.

3. Die Abgabe eines Angebots ist durch Einzelbieter/-innen sowie Bietergemeinschaften zulässig. Sie müssen insgesamt die Eignungskriterien erfüllen. Mitglieder einer Bietergemeinschaft dürfen nicht gleichzeitig Angebote als Einzelbieter/-innen abgeben.

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben, in der alle Mitglieder aufgeführt sind, der/die für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter/-in bezeichnend ist und in der erklärt ist, dass der/die Vertreter/in die Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften (Formblatt 4 f).

4. Den Zuschlag erhalten je Gebietslos die wirtschaftlichsten Angebote bezüglich des Kriteriums „Qualität der Beratungsleistungen“.

Je Gebietslos erhalten jeweils so viele Bieter nach erreichtem Rang den Zuschlag, bis die für das Gebietslos in der Leistungsbeschreibung angegebene Beratungsfallgrenze erreicht ist. Über die Rangfolge der Angebote entscheidet die erzielte Punktzahl für das Zuschlagskriterium „Qualität der Beratungsleistungen“.

Die Punktzahl für das Zuschlagskriterium "Qualität der Beratungsleistungen", wird im Rahmen eines persönlichen Auswahlverfahrens mit dem Bieter/der Bieterin ermittelt.

Im Rahmen eines simulierten Beratungsgesprächs wird dabei die "Qualität der Beratungsleistung" anhand folgender Kriterien ermittelt:

Angewandte Methodik bei Durchführung
eines Energieberatungsgesprächs mit Verbrauchern 60%
(dazu zählen die Punkte Praxis- und Zielorientierung, Gesprächsführung, Verständlichkeit, die jeweils gleich gewichtet werden)

Persönliches Auftreten im Rahmen
eines Energieberatungsgesprächs mit Verbrauchern 40%
(dazu zählen die Punkte Sprache/Kommunikation, Umgangsformen/Auftreten, Auffassungsgabe, die jeweils gleich gewichtet werden)

Zur Sicherstellung der Beratungsqualität wird vorausgesetzt, dass ein Bieter/eine Bieterin in jedem der beiden Kriterien mindestens die Hälfte der dort vorgesehenen Punktzahl erreicht, andernfalls wird der Bieter von der Angebotswertung ausgeschlossen.

5. Folgende objektive Bedingungen für die Auswahl der Honorarkräfte werden nach Zuschlag bei der Vergabe der Einzelaufträge im jeweiligen Los zugrunde gelegt:

Der Einzelauftrag wird entsprechend der Rangfolge, wie sie sich aus der Bewertung der Honorarkräfte im Auswahlverfahren ergeben hat, nach Verfügbarkeit vergeben.

Der jeweils Ranghöhere wird solange bevorzugt berücksichtigt, bis das von diesem im Angebotsvordruck zur Verfügung gestellte Kontingent erschöpft ist. Er kann weitere Einzelaufträge erhalten, soweit die Kontingente der übrigen Honorarkräfte im Los erschöpft sind.

6. Es wird die Unversehrtheit und Vertraulichkeit der übermittelten Angebote gewährleistet.

7. Bieter/Bieterinnen, deren Angebot nicht berücksichtigt werden sollen, informiert die Auftraggeberin spätestens 15 Kalendertage vor Auftragserteilung – gerechnet vom Tag nach der Absendung – über den Namen des Bieters/der Bieterin, deren Angebot angenommen werden soll, und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots sowie über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Textform.

Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage.

8. Zur Nachprüfung behaupteter Vergaberechtsverstöße können sich die Bieter/Bieterinnen an folgende Stelle wenden:

Vergabekammer Rheinland bei der Bezirksregierung Köln - Spruchkörper Düsseldorf,
Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Fax: +49 (0)221-1472891

9. Bewerber oder Bieter werden unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines etwaigen Antrags in Textform nach § 126b des BGB unterrichtet:

- a) über die Gründe für die Ablehnung eines Teilnahmeantrags,
- b) über die Gründe für die Ablehnung des Angebots,
- c) über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und
- d) über den Verlauf und die Fortschritte der Verhandlungen und des wettbewerblichen Dialogs mit den Bietern.

10. Wünscht ein/e Bieter/in die Rückgabe von Unterlagen, Entwürfen, Ausarbeitungen, so hat er/sie das innerhalb von 28 Werktagen nach Ablehnung seines/ihrer Angebots geltend zu machen. Für die Rückgabe ist ein ausreichend frankierter Rückumschlag bereit zu halten.

11. Die Vergabeunterlagen nebst Anlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden. Jede Veröffentlichung oder Weitergabe ist nicht statthaft.

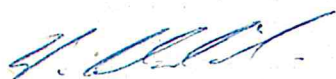
12. Datenschutzklausel gem § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz NRW

Die von Ihnen erhaltenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihres Angebotes.

Anlagen (Download unter www.verbraucherzentrale.nrw/ausschreibungen)

1. Leistungsbeschreibung
2. Bewerbungsbedingungen
3. Hinweise für freie Mitarbeiter/-innen zur Durchführung der Energieberatung
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verbraucherzentrale NRW e. V. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen
5. Musterrahmenvereinbarung
6. Angebotsformular
7. EU-weite Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (Formblatt 4d)
8. Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentlohnung (Formblatt 4b)
9. Erklärung Bietergemeinschaften (Formblatt 4f)
10. Erklärung zur beabsichtigten Beauftragung von Unterauftragnehmern (Formblatt 4g)
11. Besondere Vertragsbedingungen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen zur Kontrolle der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem TVgG NRW und Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen/VOL) für die Vergabe von Dienstleistungen (Formblatt 4j)
12. Erklärung nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (Formblatt 4L, bezieht sich nicht auf Beschäftigte, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland tätig sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen)
13. Fragebogen zur Selbstständigkeit
14. Eigenerklärung zur beruflichen Leistungsfähigkeit
15. Angebotszettel
16. Verpflichtungserklärung Nachunternehmer (Formblatt 4m)

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Schuldzinski

Vorstand



i.V. Jürgen Mütz

Mitglied der Geschäftsleitung

Anlage 1 zur Vergabe von Energieberatungen im Projekt ENERGIE2020

Verbraucherzentrale NRW

Leistungsbeschreibung

zur Vergabe von Leistungen der Honorarenergieberatung im Projekt ENERGIE2020

Im Rahmen des von der EU kofinanzierten Projektes ENERGIE2020 werden Energieberater/innen auf Honorarbasis gesucht. Die Projektlaufzeit endet am 31.12.2020.

Die Zielgruppe der Energieberatungen sind private Verbraucher (überwiegend selbstnutzende Hauseigentümer oder auch Wohneigentümer und Mieter). Auf der Grundlage der Energiekosten erfolgt eine erste Übersicht und Einschätzung zum energetischen Zustand und zum Energieverbrauch eines Hauses oder einer Wohnung. Je nach der individuellen Fragestellung wird bedarfsweise zu den Themen Höhe des Heizenergieverbrauchs, zum baulichen Wärmeschutz des Hauses und ggf. zu sinnvollen Sanierungsmöglichkeiten, zum Zustand der Heizungsanlage und der Anlage zur Erzeugung von Warmwasser, zu den Möglichkeiten der Reduzierung der Energiekosten durch geeignete Maßnahmen sowie zu erneuerbaren Energien und Fördermitteln beraten.

Die Aussagen und Empfehlungen der Beratung sind Ergebnis einer Besichtigung und Bewertung auf der Basis der Aussagen und Unterlagen der Hausbesitzer sowie bewährter Richtwerte, mit denen die Verbraucher ihre weiteren Planungen konkretisieren können. Die Aussagen ersetzen nicht detaillierte Berechnungen oder Begutachtungen durch Architekten, Ingenieure oder Fachunternehmen im Zusammenhang mit der Umsetzung von empfohlenen Maßnahmen.

Außerdem sind im geringen Umfang (ca. 8%) der geplanten Beratungen in Mietwohnungen oder Eigentumswohnungen mit einem speziell angepassten inhaltlichen Beratungszuschnitt geplant, da es Mietern oder Eigentumswohnungsbesitzern nur begrenzt möglich ist, in Energiesparmaßnahmen zu investieren. Dieses Angebot wird aktionsorientiert und nicht in ganz NRW durchgeführt werden.

In einem geringen Umfang sollen von den Honorarkräften öffentlichkeitswirksame Maßnahmen übernommen werden, wie z.B. Vorträge, Beratungen auf Messen oder eine Teilnahme an Pressegesprächen. Diese werden mit pauschal 50 Euro brutto je Stunde vergütet. Die Reisekosten für diese Veranstaltungen werden nach dem Landesreisekostengesetz NRW vergütet.

Dauer der Beratung

Es wird von einer Beratungsdauer von 1,5 Stunden ausgegangen. Die gleiche Zeit wird für die Vor- und Nachbereitung sowie die Erstellung eines am PC geschriebenen Beratungsprotokolls veranschlagt.

Beratungshonorar

Der freie Mitarbeiter erhält für seine Tätigkeit je durchgeführter Vor-Ort-Beratung ein Pauschalhonorar in Höhe von 176,47 € zuzüglich des jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuersatzes. Nicht mehrwertsteuerpflichtige freie Mitarbeiter erhalten den Nettobetrag.

Reisekosten

Die Reisekosten sind im Beratungshonorar als Pauschale enthalten.

Weitere Details zur Durchführung der Honorarberatung sind den beigefügten **Hinweisen zur Durchführung der Energieberatung (Anlage 3) sowie dem beigefügten Muster eines Rahmenvertrages (Anlage 5)** zu entnehmen.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW können Privathaushalte in allen Städten und Kreisen innerhalb NRW nutzen. Die Koordination der Beratungstermine erfolgt durch Energieberatungsstellen.

Bei der in den folgenden Losen angegebenen Anzahl von Beratungen handelt es sich um reine Orientierungswerte und um Cirka-Angaben für die gesamte Projektlaufzeit und alle gesuchten Honorarkräfte. Die VZ NRW kann Angaben zum Beratungsbedarf je Los nur auf der Basis von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit machen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der künftige Beratungsbedarf von der jeweiligen Nachfrage der Verbraucher abhängt, der u.a. durch die Medienberichterstattung beeinflusst wird.

1. Los Nr.1

Energieberatung in Häusern von privaten Verbrauchern in der **Region Ostwestfalen-Lippe/ Münsterland** (Kreis Minden-Lübbecke, Kreis Herford, Kreis Lippe, Kreis Paderborn, Kreis Höxter, Kreis Gütersloh, Bielefeld, Münster, Kreis Coesfeld, Kreis Warendorf, Kreis Steinfurt, Kreis Borken)

in der Größenordnung von bis zu 2.100 Beratungen. Anzahl Energieberater/innen: voraussichtlich ca. 15.

Laufzeit der Rahmenvereinbarungen: Ab Auftragsvergabe bis zum 31.10.2020.

2. Los-Nr. 2

Energieberatung in Häusern von privaten Verbrauchern in der **Region Nördliches Rheinland** (Düsseldorf, Mönchengladbach, Rhein-Kreis-Neuss, Kreis Mettmann, Leverkusen, Solingen, Rheinisch-Bergischer Kreis, Wuppertal, Remscheid, Krefeld, Kreis Viersen, Kreis Kleve, Oberhausen, Duisburg, Kreis Wesel, Mülheim a.d.R.)

in der Größenordnung von bis zu 3.300 Beratungen. Anzahl Energieberater/innen: voraussichtlich ca. 20.

Laufzeit der Rahmenvereinbarungen: Ab Auftragsvergabe bis zum 31.10.2020.

3. Los-Nr. 3

Energieberatung in Häusern von privaten Verbrauchern in der **Region Mitte** (Hochsauerlandkreis, Kreis Soest, Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein, Oberbergischer Kreis, Hagen, Kreis Unna, Hamm, Ennepe-Ruhr-Kreis, Bochum, Herne, Kreis Recklinghausen, Gelsenkirchen, Dortmund, Bottrop, Essen)

in der Größenordnung von bis zu 3.300 Beratungen. Anzahl Energieberater/innen: voraussichtlich ca. 20.

Laufzeit der Rahmenvereinbarungen: Ab Auftragsvergabe bis zum 31.10.2020.

4. Los-Nr. 4

Energieberatung in Häusern von privaten Verbrauchern in der **Region Südliches Rheinland** (Aachen, Kreis Düren, Städteregion Aachen, Kreis Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis, Bonn, Köln, Kreis Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis)

in der Größenordnung von bis zu 3.300 Beratungen. Anzahl Energieberater/innen: voraussichtlich ca. 20.

Laufzeit der Rahmenvereinbarungen: Ab Auftragsvergabe bis zum 31.10.2020.

Bewerbungsbedingungen der Verbraucherzentrale NRW für die Vergabe von Leistungen im Rahmen einer EU-weiten Vergabe

Von dem/der Bieter/in sind folgende Regelungen einzuhalten:

1. Das Angebot muss schriftlich auf dem Postweg erfolgen sowie vollständig und rechtsverbindlich unterschrieben sein. Es muss die Preise, Angaben, Erklärungen und Nachweise enthalten.

Die Auftraggeberin behält sich vor, Erklärungen und Nachweise, die auf Anforderung der Auftraggeberin bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, bis zum Ablauf einer durch die Auftraggeberin zu bestimmenden Nachfrist nachzufordern, ohne dass Bieter/innen einen Anspruch auf die Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen haben.
2. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
3. Die Angebote müssen form- und fristgerecht erfolgen.
4. Nebenangebote können nur abgegeben werden, wenn sie in der Angebotsaufforderung ausdrücklich zugelassen wurden. Sie müssen die darin verlangten Mindestforderungen erfüllen.
5. Angebote von Bietern/Bieterinnen, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben, werden ausgeschlossen.
6. Angebote, die die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 bis 5 nicht erfüllen, müssen ausgeschlossen werden.
7. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des/der Bieters/Bieterin Unklarheiten, so hat der/die Bieter/in die Auftraggeberin unverzüglich vor Angebotsabgabe schriftlich, per Fax oder per E-Mail darauf hinzuweisen.
8. Wenn ein Bieter/eine Bieterin beabsichtigt, Angaben auf seinem/ihrem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, muss er/sie in seinem/ihrem Angebot darauf hinweisen.
9. Bieter sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.
10. Die Auftraggeberin behält sich vor, das Angebot eines Skontos bei der Wertung nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Skontofrist von mindestens 14 Kalendertagen eingeräumt wird. Im Übrigen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verbraucherzentrale NRW e. V. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen.
11. Proben und Muster sowie Entwürfe und Ausarbeitungen, die seitens des/der Bieters/Bieterin im Rahmen ihrer Angebotsabgabe vorgelegt werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Verbraucherzentrale NRW über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts gegenteiliges festgelegt ist oder der/die Bieter/in innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Bindefrist ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der/die Bieter/in.
12. Für die Angebotserstellung wird keine Vergütung gewährt.
13. Die Abgabe eines Angebots ist durch Einzelbieter/-innen sowie Bietergemeinschaften zulässig. Mitglieder einer Bietergemeinschaft dürfen nicht gleichzeitig Angebote als Einzelbieter/-innen abgeben.

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der/die für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter/-in bezeichnet ist und in der erklärt ist, dass der/die Vertreter/-in die Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

14. Die Preise sind in Euro anzugeben. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

Bewerber aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

15. Das Angebot ist in deutsche Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit der Auftraggeberin ist in deutscher Sprache zu führen. Verhandlungsgespräche werden in der Geschäftsstelle der Verbraucherzentrale NRW e.V., Mintropstrasse 27, in 40215 Düsseldorf geführt.
16. Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

**Hinweise für freie Mitarbeiter/-innen
zur Durchführung der Energieberatung
im Projekt ENERGIE2020**

*Es ist zu beachten, dass sich im Rahmen der Optimierung der Arbeitsabläufe Änderungen der unter 1.-8. beschriebenen Prozesse ergeben können.

1. Allgemeine Informationen zum Projekt ENERGIE2020*

Die energetische Gebäudemodernisierung reduziert den Energieverbrauch, dient dem Klimaschutz und sichert bzw. schafft neue Arbeitsplätze – insbesondere in den mittelständischen Unternehmen der Baubranche.

Der Fokus des Beratungsangebotes der VZ NRW liegt auf der heterogenen Gruppe der privaten Gebäude mit bis zu sechs Wohneinheiten. Neben der Hauptzielgruppe der Gebäudebesitzer werden ebenfalls - in geringem Umfang - Mieter und Wohnungseigentümer beraten.

Als besonders wirksames Beratungsinstrument der Verbraucherzentrale NRW hat sich die Energieberatung im Haus des Ratsuchenden erwiesen. Viele Gebäudeeigentümer benötigen eine unabhängige Einstiegsberatung im Vorfeld einer Sanierung, um sich von den Vorteilen einer energetischen Gebäudesanierung überzeugen zu lassen, Maßnahmen baulich und finanziell optimal zu bündeln und konkrete Umsetzungsstrategien zu entwickeln.

Neben einer Einschätzung und Bewertung des energetischen Zustands des Hauses samt der technischen Anlagen stehen mögliche Maßnahmen zur Energieeinsparung im Mittelpunkt der Beratung. Jeder Ratsuchende erhält ein individuelles schriftliches Protokoll im Nachgang des Beratungsgesprächs. Für dieses Protokoll erhält der Berater seitens der VZ Zugang zu einer digitalen Protokollvorlage.

Da das Projekt aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, hat der Zuwendungsgeber gewisse Spielregeln aufgestellt, damit das Projekt erfolgreich durchgeführt werden kann bzw. der angestrebte Erfolg auch dokumentiert werden kann. Dazu gehört u.a., dass die Qualität der Energieberatung evaluiert wird.

2. Aufgabenteilung im Projekt

Die Energieberatung in den Häusern der Verbraucher erfolgt durch bei der Verbraucherzentrale NRW angestellte Energieberater/-innen und durch freie Mitarbeiter/-innen. Unterstützt wird diese Arbeit durch ein zentrales Team in der Landesgeschäftsstelle.

Angestellte Energieberater/-innen und Mitarbeiter/-innen einer zentralen Hotline der VZ NRW sind die ersten Ansprechpartner für Verbraucher, die eine Energieberatung in Anspruch nehmen wollen, und übernehmen die Koordinierung der Beratungstermine. Die Arbeit als freier Mitarbeiter/ freie Mitarbeiterin erfolgt in enger Abstimmung mit der zuständigen örtlichen Energieberatungsstelle bzw. Energieberatungszentrum. Die angestellten Energieberater/-innen betreuen das Marketing und die Pressearbeit, pflegen Kontakte zu Multiplikatoren und vernetzen das Beratungsangebot auf der lokalen und regionalen Ebene. In begrenztem Umfang gehen auch die Angestellten in Haushalte der Verbraucher, um diese dort zu beraten.

Den überwiegenden Anteil der Energieberatungen in den Häusern privater Verbraucher übernehmen freie Mitarbeiter/-innen. Vor Beginn dieser Tätigkeit werden freie Mitarbeiter/-innen von angestellten Energieberater/-innen in diese Aufgabe eingewiesen. Ergänzend erhalten diese eine Startmappe mit wichtigen Informationen und Vorlagen. Im Rahmen der Einweisung hospitieren freie Mitarbeiter/-innen bei einem Vor-Ort-Termin des angestellten Energieberaters. Aus zuwendungsrechtlichen Gründen kann dieser Zeitaufwand nicht vergütet werden.

Die regionalen Energieberatungsstellen und -zentren der Verbraucherzentrale NRW sowie Mitarbeiter/-innen in der Landesgeschäftsstelle stehen freien Mitarbeitern/-innen für Fragen zur Projektdurchführung zur Verfügung.

Ein elektronisch verteilter Rundbrief unterstützt freie Mitarbeiter/-innen bei der Projektdurchführung. Ein jährlicher stattfindender Fachaustausch und ggf. weitere regionale

Treffen ermöglichen freien Mitarbeiter/-innen einen Erfahrungsaustausch zwischen anderen freien Mitarbeiter(n)/-innen und der VZ NRW.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit in Abstimmung mit der VZ NRW die Energieberatungstätigkeit in der Öffentlichkeit zu präsentieren (im Rahmen von Pressegesprächen, auf Aktionsständen etc.).

3. Inhalte und Umfang der Energieberatung

Auf der Grundlage der vom Hausbesitzer vorgelegten Unterlagen (Energieverbrauchs-Abrechnungen, Schornsteinfegerprotokolle, Grundrisspläne etc.) und der Begehung vor Ort geben freie Mitarbeiter/-innen dem Ratsuchenden eine Übersicht und Einschätzung zum energetischen Zustand des Hauses bzw. der Wohnung. Dabei wird sowohl der Energieverbrauch insgesamt bewertet, als auch die einzelnen Bauteile und die Komponenten der Anlagen für Heizung und Warmwasser. Gemeinsam mit dem Ratsuchenden entwickeln freie Mitarbeiter/-innen einen individuellen Sanierungsfahrplan mit Vorschlägen zur Senkung des Energieverbrauchs und des CO₂ Ausstoßes. Auch Fragen zum angemessenen Heiz- und Lüftungsverhalten, der Verbesserung des Wohnkomforts und der Vermeidung von Schimmel gehören zu den Beratungsthemen. Der Schwerpunkt der Beratung variiert je nach der individuellen Fragestellung und kann folgende Themen betreffen: Senkung der Energieverbrauchs und der Energiekosten, baulicher Wärmeschutz, sommerlicher Hitzeschutz, effiziente Heizsysteme, Erzeugung von Warmwasser, Einsatz regenerativer Energien, Lüftung, gesetzliche Vorgaben und Fördermittel.

Die Empfehlungen der Berater/-innen basieren auf Aussagen und Unterlagen der Hausbesitzer, der Ortsbegehung sowie bewährter Richtwerte, mit denen die Ratsuchenden ihre Sanierungsschritte planen können. Die Aussagen sollen jedoch nicht weiterführende Berechnungen und Detailplanungen durch Architekten, Ingenieure oder Fachunternehmen ersetzen, die bei der konkreten Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen anfallen. Darauf ist seitens des Beraters bei Beratungen in den Häusern der Verbraucher besonders hinzuweisen.

Die Dauer der Beratung soll in der Regel 1,5 Stunden betragen. Die gleiche Zeit wird für die Vor- und Nachbereitung sowie die Erstellung eines am PC geschriebenen Beratungsprotokolls veranschlagt.

Innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Beratung, sollen die Ratsuchenden das Beratungsprotokoll erhalten. Die Protokolle werden dazu digital erstellt, der Geschäftsstelle der VZ NRW auf diesem Wege zur Verfügung gestellt und von dort an die Verbraucher gesendet (siehe 7.2).

4. Durchführung der Energieberatung im Hause privater Verbraucher

4.1. Vereinbarung von Beratungsterminen

Verbraucher, die eine Energieberatung im eigenen Haus wünschen, melden sich telefonisch oder schriftlich in der Beratungsstelle oder bei der zentralen Hotline der VZ NRW an. Die Terminfindung kann alternativ über zwei Wege erfolgen. Freie Mitarbeiter/-innen können sich für eines der beiden folgenden Verfahren entscheiden:

- Die Mitarbeiter/-innen der VZ NRW geben freien Mitarbeitern/-innen die Kontaktdaten auf einem Kundendatenblatt weiter. Diese rufen den Ratsuchenden innerhalb von 10 Tagen an und vereinbaren einen Termin. Diesen teilen die freien Mitarbeiter/-innen umgehend der zuständigen Energieberatungsstelle mit. Die VZ NRW verschickt daraufhin eine Terminbestätigung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der Informationsmaterialien zum Widerrufsrecht sowie weiterer Unterlagen, an den Ratsuchenden und bereitet Ihnen die Unterlagen für den Ortstermin vor.

Beratungstermine sind so zu vereinbaren, dass die Ratsuchenden in jedem Fall die Terminbestätigung sowie die Leistungsbeschreibung erhalten haben, bevor sie aufgesucht und beraten werden, da die Bestätigung und Beschreibung den vertraglichen Rahmen darstellen. In der Regel sollte zwischen Terminvereinbarung und Beratungstermin ein Zeitraum von einer Woche liegen.

- Sollte der Kunde innerhalb von 10 Werktagen nicht erreichbar sein, gibt der freie Mitarbeiter/die freie Mitarbeiterin eine Rückmeldung an die entsprechende Energieberatungsstelle. Die Beratungsstelle verschickt dann ein Schreiben an den Kunden mit der Bitte, sich mit dem freien Mitarbeiter/der freien Mitarbeiterin oder der Verbraucherzentrale zwecks Terminvereinbarung in Verbindung zu setzen. So muss dieser/diese über die 10 Tage hinaus nicht wiederholt versuchen, den Kunden zu erreichen. Dieses Verfahren erleichtert die Arbeitsabläufe sowohl bei dem freien Mitarbeiter/der freien Mitarbeiterin als auch in den Beratungsstellen.
- Alternativ ist es möglich, dass freie Mitarbeiter/-innen "Beratungszeitfenster" zur Verfügung stellen, welche die Mitarbeiter/-innen der VZ NRW beim Erstkontakt mit dem Ratsuchenden mit Terminen füllen. Über das Kundendatenblatt teilt die Energieberatungsstelle dem freien Mitarbeiter/der freien Mitarbeiterin dann die Termine mit und bereitet die Unterlagen für den Ortstermin vor. Die VZ NRW verschickt eine Terminbestätigung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der Informationsmaterialien zum Widerrufsrecht sowie weiterer Unterlagen an den Ratsuchenden.

4.2 Nichtverfügbarkeit des/der freien Mitarbeiters/Mitarbeiterin

Zeiten, in denen freie Mitarbeiter/-innen beispielsweise wegen Urlaubs nicht für die Energieberatung zur Verfügung stehen, sind der zuständigen Energieberatungsstelle und der Geschäftsstelle der VZ NRW frühzeitig mitzuteilen, damit eingehende Terminanfragen auf andere freie Mitarbeiter/-innen verteilt werden können.

4.3 Ausfall von Beratungen

4.3.1 Absagen von Verbrauchern

Terminabsagen sollen bei der Hotline oder dem zuständigen Energieberatungszentrum erfolgen.

4.3.2 Ausfallen des Termins wegen schuldhaften Verhaltens des Verbrauchers

Für den Fall einer schuldhaft versäumten Absage oder vergeblicher Anreise der Energieberaterin / des Energieberaters wird mit dem Verbraucher die Zahlung eines Ausfallentgeltes in Höhe von 50,00 Euro netto vereinbart. Dieses wird dem freien Mitarbeiter/der freien Mitarbeiterin gutgeschrieben, es sei denn, der Verbraucher weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als das Ausfallentgelt ist. Der Ausfall des Termins ist auf dem Kundendatenblatt unter „Kommentare“ zu vermerken. Der Leistungsschein wird mit der Anmerkung „Verbraucher nicht angetroffen“ in den Briefkasten geworfen.

4.3.3 Verhinderung des/der freien Mitarbeiters/Mitarbeiterin

Kann der freie Mitarbeiter/die freie Mitarbeiterin einen Termin nicht wahrnehmen, so ist dies unverzüglich dem Ratsuchenden mitzuteilen. In diesem Falle ist mit ihm ein neuer Termin zu vereinbaren und die zuständige Energieberatungsstelle zu informieren. Wünscht der Verbraucher keine Verschiebung des Termins wird die Energieberatungsstelle informiert und von dort aus ein/-e verfügbare/-r freie/-r Mitarbeiter/-in mit der Beratung betraut.

5. Preisliste, Bezahlung

Für die anfallenden Beratungskosten ist die jeweils aktuelle Preisliste der VZ NRW zum Zeitpunkt der Terminvereinbarung verbindlich.

Die Verbraucher bezahlen die Energieberatung grundsätzlich in bar.

Das Beratungsentgelt für die Energieberatung ist von den Ratsuchenden direkt anzunehmen. Der Gesamtbetrag eines Monats ist bis zum 5. des Folgemonats auf das Konto der Stadtsparkasse Düsseldorf, IBAN: DE93 3005 0110 1005 7097 69, BIC: DUSSEDDXXX* zu überweisen.

Dabei ist unbedingt der Verwendungszweck und die Kundennummer, der Monat und das Jahr der Entgegennahme anzugeben. Die individuelle Kd.-Nr. wird dem freien Mitarbeiter/der freien Mitarbeiterin mitgeteilt.

Das Annehmen des Beratungsentgelts und das Weiterleiten der monatlichen Gesamtbeträge ist für den freien Mitarbeiter/die freie Mitarbeiterin steuerneutral, da es sich nicht um eigene Einnahmen für das eigene Büro, sondern um Geld der VZ NRW handelt.

6. Beratungs- und Informationsmaterialien

Die VZ NRW stellt dem freien Mitarbeiter/der freien Mitarbeiterin für die Vor-Ort-Beratung Folgendes zur Verfügung:

- Kundendatenblatt
- Leistungsscheine für den Ortstermin
- Einverständniserklärung des Verbrauchers zur Ausführung der Energieberatung vor Ablauf der Widerrufsfrist, blanko (sollte vorgehalten werden falls der Verbraucher sein Exemplar nicht zur Hand hat)
- Vorlagedatei als PDF für den Versand des Berichts
- Vordruck für monatliche Auflistung der Beratungen und Einnahmen
- Beratungsmappen mit Informationsbroschüren für Ratsuchende
- Eine Datei mit dem Blanco-Formular des Beratungsprotokolls.
- Eine monatsaktuelle Fördermittelliste kann von Ihnen abgerufen werden

Die Beratungsmappe mit den Informationsbroschüren wird dem Ratsuchenden beim Beratungstermin direkt überreicht.

Nach der Beratung sind die Leistungsscheine – insbesondere auch hinsichtlich der Bereitschaft zur Evaluation und des gewünschten Versandweges des Beratungsprotokolls – auszufüllen.

7. Einzureichende Unterlagen

7.1 In der Energieberatungsstelle umgehend einzureichen

- ausgefüllte Kundendatenblätter mit Angaben zu Zahlungsart und Evaluation

Kundendatenblätter werden möglichst umgehend nach der erfolgten Beratung ergänzt und (per Fax oder als Scan) zur weiteren Bearbeitung an die Energieberatungsstelle gesendet.

Falls sich auf dem Kundendatenblatt fehlerhafte Einträge befinden (z.B. falsche Schreibweise des Namens) oder die Einträge lückenhaft sind, sind diese handschriftlich zu korrigieren bzw. zu vervollständigen.

7.2 In der Geschäftsstelle der VZ NRW innerhalb von 10 Tagen einzureichen

Das per EDV erstellte Beratungsprotokoll ist spätestens zehn Tage nach dem Beratungstermin per E-Mail an die VZ NRW zu schicken. Die E-Mailadresse lautet: protokollversand.energie@verbraucherzentrale.nrw

Den Versand an die Ratsuchenden übernimmt die VZ NRW.

7.3 In der Geschäftsstelle der VZ NRW monatlich einzureichen

- Eine Honorarrechnung gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz (Rechnungsstellung)
- Eine unterschriebene monatliche Auflistung der Beratungen und Einnahmen auf dem Formular „Abrechnung der Einnahmen von Ratsuchenden“
- Leistungsscheine und die dazugehörige Einverständniserklärung des Verbrauchers für die jeweilige Energieberatung
- Einzahlungsbeleg Entgelte

Die Unterlagen sollten unmittelbar nach der letzten Beratung im Monat an die VZ NRW geschickt werden. Spätestens am 5. Werktag des Folgemonats müssen die Unterlagen in der Geschäftsstelle der VZ NRW vorliegen. Zum Monatsende ausstehende Beratungsprotokolle sind unverzüglich nachzusenden.

Eine Auszahlung der Honorare ist nur möglich bei Vorliegen aller abrechnungsrelevanten Unterlagen (insbesondere der Beratungsprotokolle, der unterschriebenen Leistungsscheine und der dazugehörigen Einverständniserklärungen).

Der Zeitpunkt der Einsendung der Honorarrechnungen und Unterlagen zum Ende der Projektlaufzeit wird dem freien Mitarbeiter/der freien Mitarbeiterin gesondert mitgeteilt.

Die Unterlagen sind an folgende Adresse zu senden:

Verbraucherzentrale NRW e.V.
Claudia Pilz
Mintropstr. 27
40215 Düsseldorf

Rückfragen zur Abrechnung werden unter 0211-3809-741 beantwortet.

8. Beraterhonorar

Sofern die Unterlagen vollständig eingereicht wurden und den Vorgaben entsprechen, erhalten freie Mitarbeiter/-innen innerhalb von vier Wochen die ausstehenden Honorare für den abgerechneten Monat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verbraucherzentrale NRW e.V. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen

1. Vertragsbestandteile

1.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- a) das Auftragschreiben mit sämtlichen Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Skizzen)
- b) diese Vertragsbedingungen
- c) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B)

1.2 Die VOL/B kann bei der Auftraggeberin zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen oder in Kopie angefordert werden.

1.3 Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags.

2. Preise

Die vereinbarten Preise sind feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung einschließlich etwaiger Rücksendung und sonstiger Kosten und Lasten abgegolten sind.

3. Gütezusicherung, technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Anforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

4. Lieferung/Leistung

4.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn im Auftrag nichts anderes angegeben - die Geschäftsstelle in Düsseldorf. Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 14.00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.

4.2 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung bei der Geschäftsstelle bzw. bei der von der Auftraggeberin gewünschten Versandanschrift beim Auftragnehmer.

4.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem die Lieferung im Einzelnen, insbesondere nach Art und Menge genau aufzuliedern ist.

4.4 Die Auftraggeberin übernimmt nur die von ihr bestellten Mengen oder Stückzahlen. Mehr- oder Minderlieferungen sowie Teillieferungen sind nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Auftraggeberin zulässig.

5. Liefertermine

Die vereinbarten Termine der Lieferungen/Leistungen sind verbindlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich darüber zu informieren, wenn der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.

6. Schutzrechte, Nutzungsrechte

6.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und/oder Leistung bei vertragsgemäßer Verwendung keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt die Auftraggeberin von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung der Auftraggeberin bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die der Auftraggeberin aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen. Der Auftragnehmer wird bei begründeten Schutzrechtsbehauptungen auf seine Kosten die gelieferten Leistungsergebnisse so ändern (ggfs. ersetzen), dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen oder der Auftraggeberin von dem Dritten das Recht zur rechtmäßigen Nutzung der Leistungsergebnisse verschaffen.

6.2 Stellt der Auftragnehmer im Auftrag der Auftraggeberin ein nach dem Urheberrecht geschütztes Werk her, so werden die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den im Rahmen der Auftragsdurchführung entstandenen Arbeitsergebnissen und vertraglich erbrachten Leistungen im Umfang des Vertragszwecks der Auftraggeberin eingeräumt, soweit hierzu keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, in körperlicher und unkörperlicher Form zu vervielfältigen und zu verbreiten, insbesondere auch für das Internet zu nutzen.

Die Auftraggeberin hat das Recht, die Arbeitsergebnisse nach eigenem Ermessen abzuändern und zu bearbeiten oder von Dritten abändern oder bearbeiten zu lassen und die abgeänderten oder bearbeiteten Versionen wie die überlassenen Arbeitsergebnisse zu verwerten. Auf Anforderung der Auftraggeberin sind auf der Grundlage und im Umfang des vereinbarten Nutzungs- und Verwertungsrechts die im Rahmen des Auftrags erstellten Dateien als offenen Dateien und in der letzten festgelegten Version sowie Filme, Lithos, Vorlagen und Reinzeichnungen auszuhändigen. Dem Auftragnehmer steht an diesen Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte bzw. entscheidungsreife Gegenansprüche des Auftragnehmers.

Die Auftraggeberin ist berechtigt - ohne gesonderte Zustimmung des Auftragnehmers -, ihre Nutzungsrechte an Dritte ganz oder teilweise zu übertragen oder Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Leistungen in Anspruch nimmt, an denen Dritte Rechte besitzen, wird er deren Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang wie zuvor dargestellt an die Auftraggeberin übertragen.

7. Rechnung

7.1 Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Beachtung der umsatzsteuerlichen Regelungen auf die Verbraucherzentrale NRW, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf auszustellen.

7.2 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.

8. Bezahlung/Abtretung

Die Bezahlung wird, soweit nicht anders vereinbart, nach Wahl der Auftraggeberin innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt nach Gefahrübergang gemäß Nr. 7 dieser Bedingungen mit Eingang der ordnungsgemäß erstellten und prüfungsfähigen Rechnung in der Geschäftsstelle in Düsseldorf. Der Rechnung müssen prüfungsfähige Unterlagen beigelegt werden, insbesondere Stundenverrechnungsnachweise, quittierte Leistungsnachweise oder Lieferscheine.

9. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Forderungen des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin können nur mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden. Eine Aufrechnung von Forderungen seitens des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Entsprechendes gilt für den Fall der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts seitens des Auftragnehmers.

10. Sonstiges

Auf geschäftliche Verbindungen mit der Auftraggeberin, insbesondere in Referenzlisten, darf der Auftragnehmer erst nach der von der Auftraggeberin erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

11. Lösung des Vertrages

11.1 Außer in den in § 8 VOL/B genannten Fällen kann die Auftraggeberin auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung der Auftraggeberin Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen der Auftraggeberin unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahe stehenden Personen oder im Interesse des eigenen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

11.2 Vor der Ausübung des Rechtes nach § 11.1 ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Rahmenvereinbarung über freie Mitarbeit

- Übernahme von Energieberatungen im Hause privater Verbraucher im Rahmen des Projektes ENERGIE2020

Zwischen der Verbraucherzentrale NRW e.V., Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf,

vertreten durch den Vorstand
im Folgenden "VZ NRW" genannt,

und

[Name und Adresse des freien Mitarbeiters]

im Folgenden „freier Mitarbeiter“ genannt,

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die VZ NRW benötigt für den Inhaltsbereich „Energieberatung“ zur Durchführung von Initialberatungen im Hause privater Verbraucher das Know-How verschiedener Spezialberater/-innen. Die von den Spezialberater(n)-innen durchzuführenden Energieberatungen werden nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern nach kurzfristig entstehendem Bedarf bei den Endverbrauchern benötigt. Deshalb wurde für das/die Gebiet/e mit der/den Los-Nr..... (eine) Rahmenvereinbarung(en) zur Übernahme von Energieberatungen im Hause privater Verbraucher im Rahmen des Projektes ENERGIE2020 ausgeschrieben.

Nach Auswertung aller eingegangenen Angebote hat der freie Mitarbeiter für das/die vorbezeichnete/n Los/e den Zuschlag erhalten. Neben dem freien Mitarbeiter haben noch.....weitere Bieter den Zuschlag für das Los.....(optional: bzw. für das Los.....) erhalten. Im Rahmen des Loses.....(optional: und des Loses.....) hat der freie Mitarbeiter dabei den.....Rang (optional: bzw den.....Rang) erzielt.

Auf dieser Grundlage vereinbart die VZ NRW die vorliegende(n) Rahmenvereinbarung(en) bezüglich des/der oben genannten Lose(s) mit dem freien Mitarbeiter und den weiteren Bietern, die bezüglich des/der jeweiligen Lose(s) Partei der Rahmenvereinbarung(en) geworden sind.

In Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen schließt der Vertragspartner mit der VZ NRW diese als sog. „Freier Mitarbeiter“, damit er auch anderen Tätigkeiten für andere Auftraggeber nachgehen kann.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Energieberatung im Hause privater Verbraucher innerhalb NRW

Die vorliegende Rahmenvereinbarung legt mit Ausnahme des konkreten tatsächlichen Bedarfs an Energieberatungen sämtliche Einzelbedingungen für die im Angebot des freien Mitarbeiters vom (Anlage) näher bezeichneten Energieberatungen abschließend zwischen den Vertragsparteien fest.

Entsteht bei der VZ NRW ein konkreter Bedarf für die Durchführung der im Angebot vom näher bezeichneten Energieberatungen des freien Mitarbeiters (Anlage), so übernimmt der freie Mitarbeiter im Auftrag der VZ NRW eigenverantwortlich und ohne Beachtung von Anbieterinteressen die Durchführung von Energieberatungen im Haus privater Verbraucher. Die Anzahl der Beratungen ergibt sich aus der Nachfrage der Verbraucher.

- Zu den Inhalten der Energieberatung im Hause privater Verbraucher zählen die
 - o Bewertung des Energieverbrauchs,
 - o Sichtprüfung des Gebäudes und der Gebäudetechnik,
 - o Empfehlungen zu Verhaltensänderungen zur Energiekosteneinsparung,
 - o Empfehlungen von Maßnahmen zur Verbesserung des energetischen Zustands eines Hausessowie die
 - o Beratung zu Fördermitteln.

- Die Energieberatung im Hause privater Verbraucher umfasst keine
 - o Gutachtertätigkeiten,
 - o Rechtsberatungen,
 - o Planungsleistungen oder
 - o sonstige Beratungen, die außerhalb des Themas Energieeinsparung liegen.

Weitere Aufgabe des freien Mitarbeiters ist es, bei Bedarf seine Tätigkeit in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit der VZ NRW zu präsentieren. Im Übrigen ist eine Akquisition von Energieberatungen nicht erforderlich.

(2) Durchführung der Energieberatung

Der freie Mitarbeiter wird die übernommenen Aufgaben im Rahmen seiner freiberuflichen Leistung selbst und eigenverantwortlich durchführen.

Der freie Mitarbeiter darf die Vor-Ort-Energieberatung auch durch Erteilung eines Unterauftrages an die im Folgenden genannten Personen leisten:

1.

Der freie Mitarbeiter muss mit Leistungsbeginn die verbindliche schriftliche Zusage des Unterauftragnehmers vorlegen, dass die Leistungen zu den gleichen Vertragsbedingungen der Ausschreibung erbracht werden.

Der freie Mitarbeiter hat die Unterauftragnehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Er darf dem Unterauftragnehmer keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise - auferlegen, als zwischen ihm und der VZ NRW vereinbart sind. Auf Verlangen der VZ NRW hat er dies nachzuweisen.

Anlage 5 zur Vergabe von Energieberatungen im Projekt ENERGIE2020

Der freie Mitarbeiter muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt.

(3) Ausarbeitung eines Beratungsprotokolls für die Ratsuchenden

Der freie Mitarbeiter erstellt zu jeder Energieberatung ein digitales Beratungsprotokoll. Dieses ist innerhalb von 10 Werktagen nach Durchführung der Beratung der VZ NRW in Form einer pdf-Datei zuzusenden.

Der Umfang der Beratungen und Beratungsprotokolle ist so abzustimmen, dass im Mittel eine Bearbeitungszeit pro Beratungsfall von 3 Stunden erreicht wird (Beratungszeit im Hause der Ratsuchenden: ca. 90 Minuten).

§ 2 Grundlagen der Vereinbarung

- (1) Der Vereinbarung und den vom freien Mitarbeiter zu erbringenden Beratungsleistungen liegt das Angebot des freien Mitarbeiters für die Honorarenergieberatung für das/die Los/e.....vom..... (Anlage) zugrunde, das Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (2) Für die Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten im Verhältnis zwischen der VZ NRW und dem freien Mitarbeiter ergänzend die Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen für die Ausführungen von Leistungen (VOL/B).
- (3) Ausdrücklich ausgeschlossen werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des freien Mitarbeiters, und zwar auch dann, wenn der freie Mitarbeiter sich in zukünftigem Schriftverkehr darauf bezieht oder hinweist.

§ 3 Erbringung der Dienstleistung

- (1) Der freie Mitarbeiter ist hinsichtlich der Art der Durchführung der Beratung frei. Er unterliegt keinen Weisungen seitens der VZ NRW. Gegenüber anderen Mitarbeitern der VZ NRW hat der freie Mitarbeiter keine Weisungsbefugnis.
- (2) Der freie Mitarbeiter ist verpflichtet, sich über die seine Tätigkeit betreffenden betrieblichen Gegebenheiten bei der VZ NRW zu informieren.
- (3) Die VZ NRW stellt dem freien Mitarbeiter alle zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (4) Zeiten, in denen der freie Mitarbeiter für Vor-Ort-Energieberatungen nicht zur Verfügung steht, sind frühzeitig der zuständigen Energieberatungsstelle mitzuteilen.
- (5) Im Falle einer unvorhergesehenen Verhinderung hat der freie Mitarbeiter - je nach vereinbartem Terminvergabeverfahren - die zuständige Energieberatungsstelle bzw. den Verbraucher unverzüglich zu informieren.
- (6) Die zeitliche und örtliche Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen auf der Grundlage von § 1 (1) letzter Absatz ist im Einvernehmen zwischen der VZ NRW und dem freien Mitarbeiter zu erbringen.

- (7) Im Falle einer Erkrankung des freien Mitarbeiters, die absehbar länger als 14 Tage dauert, ist die VZ NRW zu informieren, damit ggf. eine Vertretung gestellt werden kann.

§ 4 Bedingungen für die Auswahl des freien Mitarbeiters bei der Vergabe der Einzelaufträge

Der Einzelauftrag wird entsprechend der Rangfolge, wie sie sich aus der Bewertung der Rahmenvertragspartner im Auswahlverfahren ergeben hat, nach Verfügbarkeit vergeben. Der jeweils Ranghöhere wird solange bevorzugt berücksichtigt, bis das von diesem im Angebotsvordruck zur Verfügung gestellte Kontingent erschöpft ist. Er kann weitere Einzelaufträge erhalten, soweit die Kontingente der übrigen Rahmenvertragspartner im Los erschöpft sind.

§ 5 Vergütung

- (1) Der freie Mitarbeiter erhält für seine Tätigkeit je durchgeführter Vor-Ort-Beratung ein Pauschalhonorar in Höhe von 176,47 € zuzüglich des jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuersatzes. Nicht mehrwertsteuerpflichtige freie Mitarbeiter/-innen erhalten den Nettobetrag.
- (2) Mit der Zahlung des Honorars sind sämtliche mit der Durchführung der Beratung entstehenden Kosten einschließlich der Erstellung des Beratungsberichts sowie der Telefon-, Porto- und Reisekosten abgegolten.
- (3) Soweit der freie Mitarbeiter öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Sinne von § 1 (1) letzter Absatz wahrnimmt, erhält er hierfür ein Pauschalhonorar in Höhe von 50,00 € pro Stunde inklusive des jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuersatzes sowie Fahrtkosten in Höhe von 30 Cent je nachgewiesenem km. Es gilt § 4 Absatz (1) Satz 2.
- (4) Steuern und Abgaben sind Angelegenheit des freien Mitarbeiters. Sie sind von ihm unmittelbar zu entrichten.
- (5) Der freie Mitarbeiter legt der VZ NRW über die durchgeführten Beratungen entsprechende Honorarabrechnungen vor, die den umsatzsteuerlichen Vorschriften entsprechen. Diese sowie alle abrechnungsrelevanten Unterlagen sind jeweils bis zum 5. Werktag eines Folgemonats in der Geschäftsstelle der VZ NRW vorzulegen.
- (6) Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, am jährlichen Fachaustausch der Energieberater/-innen der Verbraucherzentrale NRW teilzunehmen. Für die vom freien Mitarbeiter erwartete Teilnahme an Fachaustauschen der Verbraucherzentrale NRW werden eine Aufwandsentschädigung von pauschal 150,00 € brutto und Fahrtkosten in Höhe von 30 Cent je nachgewiesenem km gezahlt.

- (7) (Optional bei Bietergemeinschaften:) Bei Bietergemeinschaften wird der Bevollmächtigte der Bietergemeinschaft die Rechnung für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft stellen und Zahlungen für diese entgegen nehmen.

§ 6 Verschwiegenheit und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der freie Mitarbeiter ist verpflichtet, über die Verhältnisse der VZ NRW, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und Ergebnisse seiner Tätigkeit, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch nach Beendigung des Beratungsverhältnisses.
- (2) Der freie Mitarbeiter wird sämtliche Unterlagen und Dateien, die ihm im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung übergeben werden, Dritten - soweit die Durchführung des Auftrages dies nicht erfordert - nicht zugänglich machen und sie unmittelbar nach Beendigung dieser Vereinbarung an die VZ NRW herausgeben. Der freie Mitarbeiter ist nicht berechtigt, an solchen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

§ 7 Nebentätigkeit und Wettbewerbsverbot

- (1) Dem freien Mitarbeiter steht es frei, auch für andere Unternehmen tätig zu sein. Die anderweitige Tätigkeit darf jedoch die Tätigkeit für die VZ NRW nicht beeinträchtigen.
- (2) Eigene Produkte und Dienstleistungen des freien Mitarbeiters dürfen im Zusammenhang mit der Energieberatung im Hause privater Verbraucher nicht beworben werden.
- (3) Hinsichtlich des Auftragsgegenstandes darf der freie Mitarbeiter nicht mit Unternehmen, die ein wirtschaftliches Eigeninteresse an Investitionsentscheidungen des Beratenen haben können, wirtschaftlich verknüpft sein bzw. für solche Unternehmen tätig oder an ihnen beteiligt sein oder von ihnen Provisionen erhalten oder empfangen.
- (4) Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, der VZ NRW jeden möglichen Interessenkonflikt, der sich aus einer anderen Tätigkeit ergeben kann, anzuzeigen.
- (5) Der freie Mitarbeiter ist nicht berechtigt, mit seiner Tätigkeit für die VZ NRW zu werben. Insbesondere kann in diesem Zusammenhang kein Eintrag auf z. B. Internetseiten, in Flyern, auf Visitenkarten oder Briefpapier erfolgen.

§ 8 Arbeitsergebnisse

Alle Ergebnisse der Tätigkeit des freien Mitarbeiters stehen unmittelbar der VZ NRW zur Verfügung.

§ 9 Haftung

- (1) Der freie Mitarbeiter hat seine Tätigkeit mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen und dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu erledigen.

Anlage 5 zur Vergabe von Energieberatungen im Projekt ENERGIE2020

- (2) Der freie Mitarbeiter haftet für alle Personen-, Sach und Vermögensschäden, die der freie Mitarbeiter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Rahmen der Auftrags Erfüllung schuldhaft verursachen.
- (3) Die Haftung für die Ausführung der beauftragten Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der VOL/B.
- (4) Der freie Mitarbeiter haftet der VZ NRW gegenüber im Falle der Schlechterfüllung der sich aus dieser Rahmenvereinbarung gegenüber der VZ NRW entstandenen Pflichten.
- (5) Der freie Mitarbeiter stellt die VZ NRW hiermit von allen durch Dritte gegen die VZ NRW erhobenen Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – frei, wenn und soweit diese Ansprüche auf der Nicht- oder Schlechterfüllung der sich aus dieser Vereinbarung gegenüber den ratsuchenden Verbrauchern ergebenden Verpflichtungen beruhen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der freie Mitarbeiter die Nicht- oder Schlechterfüllung der Vertragspflichten nicht zu vertreten hat. Die Freistellung und die Haftung gegenüber der VZ NRW in Haftpflichtfällen umfasst auch Folgeschäden.
- (6) Der freie Mitarbeiter ist verpflichtet, für die Dauer der Vereinbarung die erforderliche Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und der VZ NRW auf Verlangen, spätestens jedoch mit Leistungsbeginn nachzuweisen. Für Sach-, Personen- und Vermögensschäden ist die Haftung des freien Mitarbeiters der Höhe nach, soweit dies gesetzlich zulässig ist, beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro je Versicherungsfall.
- (7) Der freie Mitarbeiter wird in Vereinbarungen mit Dritten, die er mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung beauftragt, entsprechende Haftungsregeln aufnehmen.

§ 10 Dauer der Rahmenvereinbarung und Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung beginnt am _____ und endet am 31.10.2020.
- (2) Innerhalb der Laufzeit der Vereinbarung ist dieser von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündbar. Bei Kündigung zur Unzeit ist der freie Mitarbeiter zur Schadensersatzzahlung verpflichtet.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
Wichtige Gründe liegen insbesondere vor,
 - wenn der freie Mitarbeiter Personen, die auf Seiten der VZ NRW mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung der Vereinbarung befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile (§§ 331 ff. StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des freien Mitarbeiters selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des freien Mitarbeiters mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung der Vereinbarung befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden,
 - bei nachgewiesener Begünstigung oder Benachteiligung von Produkten eines oder mehrerer Hersteller aus anderen als sachlichen Gründen im Rahmen der vom freien Mitarbeiter vertragsgemäß zu erbringenden Beratungsleistung,

Anlage 5 zur Vergabe von Energieberatungen im Projekt ENERGIE2020

- bei nachgewiesener Vermarktung eigener Dienstleistungen und Verfolgung eigener wirtschaftlicher Interessen seitens des freien Mitarbeiters im Rahmen seiner vertraglich zu erbringenden Beratungsleistung.
- (4) Die VZ NRW ist berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen oder von ihr zurückzutreten, wenn der freie Mitarbeiter aus Anlass der Auftragsvergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsabrede darstellt.
- (5) Die VZ NRW ist berechtigt die Vereinbarung zu kündigen oder von ihr zurückzutreten, wenn der freie Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebotsschreiben abgibt.
- (6) Vor Ausübung einer außerordentlichen Kündigung oder eines Rücktritts erhält der freie Mitarbeiter Gelegenheit, zu dem Kündigungs- bzw. Rücktrittsgrund Stellung zu nehmen.
- (7) Die Kündigung oder der Rücktritt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzend werden die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) Vertragsbestandteil.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Befreiung von der Schriftform durch mündliche Vereinbarung ist unwirksam.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollten sich in der Vereinbarung Lücken herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken soll im Falle des Fehlens geeigneter gesetzlicher Vorschriften eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn der Vereinbarung gewollt haben.

§ 11 Erklärung zum Datenschutz nach § 5 BDSG

Aufgrund der Aufgabenstellung des freien Mitarbeiters für die VZ NRW gilt für diesen das Datengeheimnis nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Nach dieser Vorschrift ist es dem freien Mitarbeiter untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Gem. § 5 BDSG ist der freie Mitarbeiter verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende seiner Tätigkeit für die VZ NRW hinaus. Im Falle der Erteilung von Unteraufträgen verpflichtet sich der freie Mitarbeiter, die Beauftragten vor Aufnahme der Tätigkeit nach § 5 BDSG entsprechend zu verpflichten.

Die VZ NRW weist ausdrücklich darauf hin, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach §§ 44, 43 Abs.2 BDSG und anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Abschriften der genannten Vorschriften des BDSG (§§ 5 und 44, 43 Abs.2) sind beigelegt.

Anlage 5 zur Vergabe von Energieberatungen im Projekt ENERGIE2020

Durch diese Verpflichtung des freien Mitarbeiters nach § 5 DBSG wird die sich aus dieser Vereinbarung ergebende allgemeine Geheimhaltungsverpflichtung nicht berührt.

Anlage: Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz

Düsseldorf, *Datum*

Ort, Datum

Verbraucherzentrale NRW e.V.

Freier Mitarbeiter

Muster

Gesonderte Bestätigung zur Erklärung nach § 5 BDSG

Über die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes wurde ich unterrichtet. Die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurden mir mitgeteilt. Meine Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG habe ich hiermit zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Freier Mitarbeiter

Muster

Angebotsformular

Angebot für Energieberatungsleistungen innerhalb des Projektes ENERGIE2020

Es ist zulässig, für ein oder zwei Lose ein Angebot abzugeben. Wird für mehr als ein Los geboten, sind beide Lose im Falle eines Zuschlags zu bedienen.

Bitte geben Sie in der Spalte "Anzahl" die Zahl der für Sie möglichen Energieberatungen (wie in der Bekanntmachung/ Leistungsbeschreibung beschrieben) innerhalb der Projektlaufzeit an. Es ist für jedes Los, für das geboten werden soll, einzeln die Menge anzugeben. Mengenangaben über mehrere Lose sind ungültig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der künftige Beratungsbedarf von der jeweiligen Nachfrage der Verbraucher abhängt, der u.a. durch die Medienberichterstattung beeinflusst wird. Die pro Los gemachten Angaben stellen keine Mengen-, Auftrags- oder Umsatzgarantien in Bezug auf die ausgeschriebenen Rahmenvereinbarungen dar. Abweichungen des Beratungsbedarfs von den von Ihnen pro Los gemachten Angaben berechtigen daher keine der Vertragsparteien zu einer Anpassung des vereinbarten Honorars. Den Honorarenergieberatern stehen keine Schadensersatzansprüche wegen etwaiger Abweichung des Beratungsbedarfs zu, sie werden vom Auftraggeber in jedem Fall zurückgewiesen.

A. Hauptangebot Energieberatungen

Ich/wir biete(n) die Ausführung der in der beigefügten Leistungsbeschreibung bzw. dem beigefügten Rahmenvertrag (Muster) enthaltenen Leistungen zum Honorar von **netto 176,47 Euro** zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer je Energieberatung mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

Bitte geben Sie in der Spalte "Euro" das Gesamthonorar je Los auf der Grundlage der angebotenen Energieberatungen für die Projektlaufzeit multipliziert mit 176,47 Euro netto je Energieberatung an.

| Hauptangebot für Los | Anzahl ca. | Σ Euro ca. |
|----------------------|------------|------------|
| | | |
| | | |

B. Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen

Ich/wir bin/sind bereit, in Abstimmung mit der Verbraucherzentrale NRW, bei Bedarf öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, wie z.B. Vorträge, Beratungen auf Messen oder Teilnahme an Pressegesprächen zu übernehmen, die mit pauschal 50 Euro brutto je Stunde zuzüglich den Reisekosten gemäß Landesreisekostengesetz zu 30 Cent brutto je km vergütet werden.

Ich/wir halte(n) mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist am 19.12.2017 an mein/unser Angebot gebunden.

Das Angebot erfolgt durch

- den Bieter/die Bieterin als Einzelunternehmen
- eine Bietergemeinschaft. Näheres ergibt sich aus der beigefügten Erklärung der Bietergemeinschaft (Anlage 9).

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Mir/uns ist bekannt, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Vertrages werden. Darüber hinaus erkenne(n) ich/wir die Bedingungen in der Angebotsaufforderung und den Inhalt der Vergabeunterlagen als verbindlich an.

Ich/wir beabsichtige(n), Leistungen an Unterauftragnehmer zu beauftragen

- ja / nein

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Ich/wir versichere/n, dass ich/wir nicht mit einem Unternehmen, das ein wirtschaftliches Eigeninteresse an Investitionsentscheidungen des Beratenden haben kann, wirtschaftlich verknüpft oder für solche Unternehmen tätig oder an Ihnen beteiligt bin/sind oder von ihnen Provisionen erhalte/n oder empfangen/n.

Ich/wir erklären, dass ich/wir freiberuflich tätig bin/sind.

Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Bestandteile des Angebots, dazu gehören auch die in der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ aufgeführten Anlagen und Besonderen Vereinbarungen.

| |
|---------------|
| Name: |
| Ort: |
| Datum: |
| Unterschrift: |

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

1. Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, noch ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
2. Mir/Uns ist bekannt, dass seitens der Vergabestelle noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschlüsse meines/unseres Unternehmens von Vergabeverfahren oder Verfehlungen, die zu Eintragungen in das Vergaberegister des Landes NRW führen können, eingeholt wurden.

Ich/Wir erkläre(n), dass keine schwere Verfehlung vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit als Bewerberin/Bewerber in Frage stellt bzw. Verfehlungen vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister führen könnten. Bei Bewerbern/Anbietern, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, bezieht sich diese Erklärung auf die Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie niedergelassen sind. Mir/Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle/das Vergaberegister nach sich ziehen kann.

3. Mir/Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen werden **muss**, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen (§ 123 Absatz 3 GWB) ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
 - a) § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - b) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 - c) § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - d) § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - e) § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - f) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 - g) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),

- h) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Be- dienstete),
- i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländi- scher Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- j) den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetz- buchs (Förderung des Menschenhandels).
- k) § 370 Abgabenordnung, auch in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der ge- meinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG), soweit sich die Straftat ge- gen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Euro- päischen Union oder in deren Auftrag verwaltet werden.
Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten. Ein Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn sie für dieses Unternehmen bei der Führung der Geschäfte selbst verantwortlich gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden gemäß § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) einer Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für das Unternehmen handelnden, rechtskräftig verurteilten Person vorliegt.

Ich/Wir erklären hiermit, dass keine zuvor genannten Straftaten vorliegen, die einen Ausschluss von der Teilnahme am Vergabeverfahren rechtfertigen könnten.

4. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meiner/unserer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen ord- nungsgemäß nachgekommen bin/sind.

Mir/uns ist bekannt, dass ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn es seinen Verpflich- tungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachge- kommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsent- scheidung festgestellt wurde oder die Verbraucherzentrale NRW auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer vorgenannten Verpflichtung nachweisen kann.

5. Mir/Uns ist ferner bekannt, dass ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Wettbewerb als Bewerber oder Bieter ausgeschlossen werden kann, wenn
1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insol- venzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Er- öffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unter- nehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
 3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfeh- lung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens in Frage gestellt wird; § 123 Abs. 3 GWB findet entsprechend Anwendung,
 4. die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen über hinreichende Anhaltspunkte dafür ver- fügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

§ 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

6. Ich/Wir haben folgende Maßnahmen ergriffen, um trotz des Vorliegens eines der vorgenannten Ausschlussgründe... unsere Zuverlässigkeit nachzuweisen.

- Ich/Wir habe(n) für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder
- mich/uns zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet,
- Ich/Wir habe(n) die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen umfassend geklärt,
- Ich/Wir habe(n) konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

Die Verbraucherzentrale NRW bewertet die ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigt dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachtet die Verbraucherzentrale NRW meine/unsere Selbstreinigungsmaßnahmen als unzureichend, so begründet sie diese Entscheidung mir/uns gegenüber.

7. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir im Vergabeverfahren keine vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf die Eignung abgegeben habe(n).
8. Ein Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person im Rahmen der Führung der Geschäfte für dieses Unternehmen selbst verantwortlich gehandelt hat bzw. dieser die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kartellbefugnissen in leitender Stellung obliegt.
9. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die vorstehenden Erklärungen auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss vorzulegen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

**Verpflichtungserklärung
zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen
unter Berücksichtigung der Vorgaben
des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Tariftreue- und
Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW)**

1. Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns,

(Eine der nachfolgenden Auswahlmöglichkeiten 1.1. bis 1.3. ist zwingend anzukreuzen; zu Ausnahmen von 1.3. siehe dort. Danach weiter mit 2.)

- 1.1.** meinen / unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird und die dem Geltungsbereich
- a) eines nach Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages,
 - b) eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages oder
 - c) einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung

unterfällt, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

Unterschreitet das nach dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung zu zahlende Mindeststundenentgelt das Entgelt, das den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung entspricht (allgemeiner Mindestlohn), zahle ich / zahlen wir meinen / unseren Beschäftigten (ohne Auszubildenden) bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns.

- 1.2.** meinen / unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung einer Leistung im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und Änderungen während der Ausführungszeit nachzuvollziehen.

Ich erkläre / Wir erklären,

- bevorzugter / bevorzugte Bieter gemäß §§ 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) zu sein.
- dass die Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.
(Liegt eine der oben stehenden Erklärungen vor, ist keine weitere Angabe unter 1.3 erforderlich.)

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns,

- 1.3.** meinen / unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

Ich erkläre / Wir erklären,

- 1.3.1.** dass keine tarifliche Bindung vorliegt und dass dabei folgende Mindeststundenentgelte für die bei der Ausführung der Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, eingesetzten Beschäftigten (ohne Auszubildende) gezahlt werden:

- 1.3.2.** dass eine tarifliche Bindung vorliegt wie folgt:

(Die Art der tariflichen Bindung ist anzugeben.)

und dass dabei folgende Mindeststundenentgelte für die bei der Ausführung der Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, eingesetzten Beschäftigten (ohne Auszubildende) gezahlt werden.

2. Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns,

dass Leiharbeitnehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bei der Ausführung der Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie meine / unsere regulär Beschäftigten.

Ich erkläre / Wir erklären,

- 2.1.** bevorzugter / bevorzugte Bieter gemäß §§ 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) zu sein.
(Liegt eine Erklärung nach 2.1 vor, entfällt die Verpflichtung unter 2.)

3. Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns,

auch von meinen / unseren Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften eine gleichlautende Verpflichtungserklärung mir / uns gegenüber abgeben zu lassen, die Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen und ihre Angebote daraufhin zu überprüfen, ob die Kalkulation unter Beachtung der Vorgaben des § 4 TVgG NRW zustande gekommen sein kann. Diese Verpflichtung besteht nicht, sofern die von dem Nachunternehmer oder entliehenen Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern zu erbringende Leistung nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.

(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

Erklärung der Bietergemeinschaft

(nur von Bietergemeinschaften auszufüllen)

 Wir geben dieses Angebot als Bietergemeinschaft ab

Name der Bietergemeinschaft:

(Dieser Name wird als Vertragspartner/-in übernommen und für Korrespondenz verwendet werden)

Die nachfolgend aufgeführten Mitglieder der Bietergemeinschaft bestehend aus

dem Mitglied 1 und bevollmächtigtem Vertreter/ bevollmächtigten Vertreterin

dem Mitglied 2

dem Mitglied 3

dem Mitglied.....

erklären,

- dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haften,
- dass der/die bevollmächtigte Vertreter/Vertreterin die Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass der/die bevollmächtigte Vertreter/Vertreterin berechtigt ist, im Rahmen des Vergabeverfahrens uneingeschränkt im Namen aller Mitglieder der Bietergemeinschaft zu handeln,
- dass der/die bevollmächtigte Vertreter/Vertreterin mit uneingeschränkter Wirkung berechtigt ist, für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft Zahlungen entgegenzunehmen.

| | |
|------------|--|
| Mitglied 1 | |
| Name: | |
| Straße: | |
| PLZ Ort: | |
| Telefon: | |
| E-Mail: | |

| | |
|------------|---------------------------------|
| Ort, Datum | Unterschrift des Mitglieds 1 |
| | Name des Unterschriftleistenden |

| | |
|------------|--|
| Mitglied 2 | |
| Name: | |
| Straße: | |
| PLZ Ort: | |
| Telefon: | |
| E-Mail: | |

| | |
|------------|---------------------------------|
| Ort, Datum | Unterschrift des Mitglieds 2 |
| | Name des Unterschriftleistenden |

| | |
|------------|--|
| Mitglied 3 | |
| Name: | |
| Straße: | |
| PLZ Ort: | |
| Telefon: | |
| E-Mail: | |

| | |
|------------|---------------------------------|
| Ort, Datum | Unterschrift des Mitglieds 3 |
| | Name des Unterschriftleistenden |

Hinweis:
Diese Anlage ist nur von Bietergemeinschaften auszufüllen.

Erklärung zur Beauftragung von Unteraufträgen/Eignungsleihe

Vergabeverfahren

- Ich/wir beabsichtige(n) Teile des Auftrags an Nachunternehmer zu vergeben:

| Nachunternehmer (Firmenname, Sitz) | Angabe der übernommenen Auftragsteile/des Leistungsbereiches |
|---------------------------------------|--|
| | |
| | |

(bitte ggf. weitere Zeilen auf einem gesonderten Blatt einfügen)

- Ich/Wir beabsichtige(n) zum Nachweis meiner Eignung in Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle bzw. technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten von Nachunternehmern in Anspruch zu nehmen.

| Nachunternehmer (Firmenname, Sitz) | Angabe der vom Nachunternehmer erfüllten Eignungsanforderungen |
|---------------------------------------|--|
| | |
| | |

(bitte ggf. weitere Zeilen auf einem gesonderten Blatt einfügen)

Eine entsprechend unterschriebene Verpflichtungserklärung des/der Nachunternehmer(n)s (Formblatt 4m) wird bei beabsichtigter Zuschlagserteilung nach Aufforderung durch die Verbraucherzentrale NRW vorgelegt.

- Die unterschriebene Verpflichtungserklärung ist bereits beigefügt.

(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

**Besondere Vertragsbedingungen
der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung der Verpflichtungen
zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz
Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG – NRW/VOL) für die Vergabe von
Dienstleistungen**

1) Mindestentgelte

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, ihren bzw. seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind,
- (2) für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,84 Euro zu zahlen, sofern die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht ein bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) ist;
- (3) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) und (2) getroffenen Regelungen erfüllt sind, für seine Beschäftigten die jeweils günstigste Regelung anzuwenden;
- (4) dafür zu sorgen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie seine regulär Beschäftigten.

2) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen,
- (2) die Angebote der Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach § 4 TVgG – NRW maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und -bedingungen bzw. mindestens auf Basis des festgelegten vergabespezifischen Mindestlohns kalkuliert sein können,
- (3) die von den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften abgegebene Verpflichtungserklärung gemäß § 4 TVgG – NRW dem Auftraggeber vorzulegen,

- (4) bei Vertragslaufzeiten von mehr als drei Jahren von den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften jeweils mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss eine Erklärung des Inhalts zu verlangen, ob die Bedingungen der abgegebenen Erklärung gemäß § 4 TVgG – NRW nach wie vor eingehalten werden und diese Eigenerklärungen für sich und für die eingeschalteten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften beim Auftraggeber einzureichen,
- (5) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- (6) den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart werden,
- (7) bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, zum Vertragsbestandteil zu machen.

Die Verpflichtungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus den Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW zu § 4 Nr. 4 VOL/B bleiben unberührt.

3) Kontrolle

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des TVgG – NRW vorzulegen,
- (2) seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht i. S. d. § 11 TVgG – NRW bei der Beauftragung von Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 TVgG – NRW bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer, Verleiherinnen bzw. Verleiher und Arbeitskräfte vertraglich sicherzustellen.

4) Sanktionen

Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG – NRW gilt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch eine oder einen von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder eine oder einen von dieser/diesem eingesetzten Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder von einer Verleiherin bzw. einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers und der Verleiherin bzw. des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG – NRW durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer, seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und die Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus § 9 Absatz 1 TVgG – NRW berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses.

Die Bestimmungen des § 11 VOL/B bleiben hiervon unberührt.

**Eigenerklärung
nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (MiLoG)**

Nach § 19 Abs. 3 MiLoG müssen öffentliche Auftraggeber beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 oder Absatz 2 MiLoG anfordern oder verlangen von Bewerberinnen oder Bewerbern eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Absatz 1 MiLoG nicht vorliegen.

Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Absatz 1 MiLoG1 nicht vorliegen.

Ich/Wir habe(n) zur Kenntnis genommen, dass auch im Falle der vorstehenden Erklärung öffentliche Auftraggeber jederzeit zusätzlich Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung in der aktuell gültigen Fassung anfordern können und dass bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro der öffentliche Auftraggeber für die Bieterin / den Bieter, die oder der den Zuschlag erhalten soll, vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung einholen muss.

(Ort, Datum, Unterschrift)

1 § 19 Abs. 1 MiLoG:

Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerberinnen oder Bewerber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.

Anlage 13: Fragebogen Status Selbstständigkeit

Name: _____

Tätigkeit: Honorar-Energieberater/-in für das Projekt "ENERGIE2020"

| | |
|--|---|
| Waren Sie bereits für die Verbraucherzentrale NRW (VZ NRW) als angestellte/-r Arbeitnehmer/-in tätig? | ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/> |
| Wenn ja, welche Tätigkeit haben Sie für die VZ NRW erledigt: | |
| Wenn ja, in welchem Stundenumfang je Woche: | |
| Wenn ja, Dauer des Arbeitsverhältnisses von - bis: | |

| | |
|--|-------|
| Seit wann sind Sie selbstständig tätig? | seit: |
|--|-------|

| | |
|---|---|
| Beschäftigen Sie in Ihrem Büro selbst eigene versicherungspflichtige Mitarbeiter/-innen (keine 450€-Beschäftigte)? | ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/> |
| Wenn ja, Anzahl der versicherungspflichtigen Mitarbeiter/-innen: | |
| Wenn ja, Art der Tätigkeit/en: | |

| | |
|---|---|
| Tragen Sie unternehmerische Verantwortung (Risiken/Chancen)? | ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/> |
| Wenn ja, wie sieht diese aus? Bitte erläutern Sie diese ausführlich: (z. B. Art der Inhaberschaft/ Beteiligung und/oder der Geschäftsführung, Miteigentümerschaft, Rechtsform, Art des Kapitaleinsatzes und der unternehmerischen Entscheidungen) | |

| | |
|--|---|
| Betreiben Sie aktiv Akquisition für Ihr Büro? | ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/> |
| Wenn ja, in welcher Form: (Internetseite, Anzeigen, Visitenkarten, Flyer, Beteiligung an Wettbewerben etc.) Bitte schildern Sie diese ausführlich. | |

Anlage 13: Fragebogen Status Selbstständigkeit

| | |
|---|---|
| Wären Sie neben der Tätigkeit für die Verbraucherzentrale NRW auch für andere Auftraggeber freiberuflich (auch private Kunden) tätig? | ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/> |
| Wenn ja, in welchem Verhältnis zu Ihrer freiberuflichen Tätigkeit wären Sie für die Verbraucherzentrale NRW tätig (eine ca. Angabe in % im Verhältnis zu angebotenen und vorhandenen Kontingenten): | % |
| Bitte schildern Sie detailliert Ihre Auftragsstruktur der letzten 2 Jahre: (Anzahl Aufträge, Kundenstruktur in % nach Gewerbe, Handwerk, Kommunen, Endverbraucher) | |
| | |

| | |
|---|---|
| Sind Sie bereits als Honorar-Energieberater für die Verbraucherzentrale NRW e.V. oder den Verbraucherzentrale Bundesverband tätig? | ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/> |
|---|---|

| | |
|---|---|
| Sind Sie als Angestellte/-r für ein anderes Unternehmen tätig? | ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/> |
| - wenn ja, in welchem Umfang wöchentlicher Arbeitsstunden: | Stunden |
| - wenn ja, Dauer des Arbeitsverhältnisses von - bis: | |
| - wenn ja, bei welchem Unternehmen: | |
| | |

Ich verpflichte mich, gravierende Änderungen meines Status umgehend der Verbraucherzentrale NRW mitzuteilen.

Ort/Datum

Unterschrift (Vor- und Zuname)

Anlage 14 zur Vergabe von Energieberatungen im Projekt ENERGIE2020

Eigenerklärung zur beruflichen Leistungsfähigkeit

Name des Bieterunternehmens: _____

Der Bieter verfügt über eine Qualifikation zur Durchführung von förderfähigen Energieberatungen. Diese muss den Anforderungen an eine Zusatzqualifikation zur "Vor-Ort-Beratung" von Energieberatern im Rahmen des Förderprogramms des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)* oder einer vergleichbaren Qualifikation entsprechen. Es ist es dabei nicht erforderlich, das der Bieter zur Ausstellung von Energieausweisen für bestehende Gebäude berechtigt ist.

Der Bieter verfügt zudem über mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung im Bereich Energieberatung oder energetischer Sanierung.

Unzutreffende Erklärungen haben den Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

* Die Anforderungen an die Zusatzqualifikation sind definiert im Dokument "Vor-Ort-Beratung", im Anhang "Mindestinhalt der Aus-/Weiterbildungsmaßnahme" auf S. 7 - 10, abrufbar unter:
http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/vob_hinweise_erkennung.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Bitte nicht öffnen,

sofort weiterleiten

an: **Bereich Energie / ENERGIE2020**

Angebot zur Vergabe:

Honorarenergieberatung / 002

Ende der Angebotsfrist:

23.10.2017

Stand: 04/2017

Verpflichtungserklärung Nachunternehmer

| |
|------------------|
| Bewerber/Bieter: |
|------------------|

Vergabeverfahren

Kontaktdaten Nachunternehmer

| | |
|-------------------------|---------|
| Firma: | |
| gesetzlicher Vertreter: | |
| Straße: | |
| PLZ/Ort: | |
| Tel.: | E-Mail: |

Verpflichtungserklärung Nachunternehmer **Verpflichtungserklärung**

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o. g. Bewerber/Bieter, die im Formblatt genannten Auftragssteile zu erbringen.

 Verpflichtungserklärung bei Eignungsleihe

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unseres Unternehmens für die im Formblatt 4 g genannten Eignungsanforderungen zur Verfügung zu stehen. Die diesbezüglichen Nachweise sowie die Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen (Formblatt 4 d) sind dieser Erklärung beigelegt.

- Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.

| |
|--|
| <hr/> (Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel) |
|--|